



Postulat Sager Urban und Mit. über das Recht auf Nichterreichbarkeit in der Freizeit

eröffnet am 4. Dezember 2018

Der Regierungsrat wird aufgefordert, im Personalgesetz des Kantons Luzern beziehungsweise in der Verordnung zum Personalgesetz ein «Recht auf Nichterreichbarkeit in der Freizeit» zu verankern.

Begründung:

In der Freizeit abschalten zu können, ist wichtig für die Erholung und damit für die Gesundheit. Immer mehr Arbeitnehmende haben aber Mühe damit. Und viele getrauen sich nicht, nach Feierabend einfach nicht mehr erreichbar zu sein. Die Digitalisierung bedeutet für die Arbeit im tertiären Sektor vor allem auch eine massive Ausweitung der Kommunikationsmöglichkeiten. Das hat zweifellos viele positive Effekte und führt oftmals auch zu mehr Unabhängigkeit bei der Erfüllung der Arbeit. Dabei kommt es aber auch immer mehr zu einer Verwischung der Grenze von Arbeit und Freizeit. Es braucht daher klarere Regeln und ein festgeschriebenes Recht auf Nichterreichbarkeit in der Freizeit.

Die Swisscom hat dies erkannt und zusammen mit der Gewerkschaft Syndicom im seit Juli 2018 geltenden Gesamtarbeitsvertrag das «Recht auf Nichterreichbarkeit in der Freizeit» festgeschrieben.¹ Dabei geht es nicht darum, die Unterstützung von Teamkolleginnen und -kollegen auch ausserhalb der eigentlichen Arbeitszeit zu verbieten. Aber mit der Festschreibung eines Rechts auf Nichterreichbarkeit in der Freizeit wird deutlich, dass eine solche Unterstützung freiwillig erfolgt und niemand dazu verpflichtet werden kann oder soll. Das ist ein wichtiges Signal an die Angestellten, dass Freizeit wichtig ist, der Erholung dient und allen zusteht.

Das Übergreifen der Arbeitswelt auf die Freizeit führt nicht zuletzt auch zu hohen Kosten. In der Schweiz werden diese für stressbedingte Ausfälle auf rund 6,5 Milliarden Franken pro Jahr geschätzt.² Ein Teil davon ist gemäss arbeitspsychologischen Studien auf die ständige Erreichbarkeit zurückzuführen. Dabei sind es vor allem auch ungeklärte Erwartungen von Vorgesetzten bezüglich Erreichbarkeit, welche die Qualität von Freizeit einschränken und damit die Erholung reduzieren.³

Entsprechend sind Bestimmungen, die das Recht auf Nichterreichbarkeit festlegen, gerade auch für die Angestellten in der öffentlichen Verwaltung, in Bildungs-, Sozial-, Kultur- und Gesundheitsinstitutionen zukunftsweisend und gesundheitsfördernd.

¹ https://syndicom.ch/fileadmin/user_upload/GAV_Dokumente/GAV_Swisscom/GAV_Swisscom_2018_de.pdf

² vgl. https://gesundheitsfoerderung.ch/assets/public/documents/de/5-grundlagen/publikationen/bgm/faktenblaetter/Faktenblatt_034_GFCH_2018-10_-_Job-Stress-Index_2018.pdf

³ http://erreichbarkeit.eu/images/Ergebnisbroschuere_250817.pdf

Sager Urban
Pardini Giorgio
Roth David

Setz Isenegger Melanie
Kaufmann-Wolf Christine
Zurbriggen Roger
Wimmer-Lötscher Marianne
Müller Pirmin
Kurmann Michael
Frye Urban
Reusser Christina
Widmer Herbert
Budmiger Marcel
Ledergerber Michael
Meyer Jörg
Fanaj Ylfete
Fässler Peter
Zemp Baumgartner Yvonne
Agner Sara
Schneider Andy
Meyer-Jenni Helene
Schuler Josef